



Freibetrag für investierte Gewinne – Noch bis Jahresende Steuer sparen!

Für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** ist bereits **ab der Veranlagung 2007** der **Freibetrag für investierte Gewinne** (§ 10 EStG idF KMU-FG 2006) eine Möglichkeit, **bis zu 10 % des Gewinns steuerfrei zu stellen**. Der Gesetzgeber schuf somit eine Erleichterung in der Besteuerung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Freibetrag für investierte Gewinne	S.2
Anmeldung von Arbeitnehmern vor Arbeitsantritt	S.3
Umsatzsteuer: Korrekte Rechnungsausstellung	S.3
Änderung des Arbeitszeitgesetzes	S.4
Neues von Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe	S.5
Sozialversicherungswerte 2008	S.5
Aktuelles aus dem Steuerrecht	S.6
Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten	S.7
PZP intern	S.8



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Freibetrag für investierte Gewinne – Noch bis Jahresende Steuer sparen!



Der Freibetrag für investierte Gewinne kann nur von natürlichen Personen in Anspruch genommen werden, bei Personengesellschaften kann die Begünstigung anteilig für jeden Gesellschafter in Anspruch genommen werden. Die Begünstigung ist **auch für** sog. nicht betriebsführende Einnahmen-Ausgaben-Rechner, wie z.B. **Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafter-Geschäftsführer oder Ärzte mit Sonderklassegebühren** anwendbar.

Neben der **Anschaffung oder Herstellung nicht gebrauchter abnutzbarer körperlicher Anlagegüter** mit überwiegend betrieblicher Nutzung ist der Freibetrag auch für die **Anschaffung von bestimmten Wertpapieren** (iSd § 14 EStG) anwendbar. Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen), PKW, Flugzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Investitionen, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine entsprechende Prämie geltend gemacht wurde, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die **Behaltefrist mindestens vier Jahre** betragen.

Der Freibetrag ist mit **10 % des jährlichen Gewinnes** begrenzt, die absolute Obergrenze liegt bei **€ 100.000,- pro Jahr**. Sollte die Investitionssumme geringer sein als 10 % des steuerpflichtigen Gewinnes, kann nur dieser Betrag als Freibetrag abgezogen werden.

Unklar ist derzeit, ob bei **Inanspruchnahme einer Pauschalierung** der Freibetrag ebenfalls ausgenutzt werden kann. Beispielsweise vertritt das BMF die Ansicht, dass die allgemeine Betriebsausgabenpauschale

von 6 bzw. 12 % eine zusätzliche Ausnützung des Freibetrages nicht ermöglicht (betrifft vor allem Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Ärzte mit Sonderklassegebühren). Andererseits wird bei bestimmten Teilpauschalierungen, wie z.B. die Handelsvertreter-Pauschalierung, Künstler- und Sportlerpauschalierung, neben der Ausgabenpauschale auch der Freibetrag zum Abzug zugelassen.

Handlungsbedarf besteht noch heuer

Um den Freibetrag für investierte Gewinne für das Jahr 2007 in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, dass **noch bis zum Jahresende Investitionen in entsprechender Höhe** getätigt werden. Eine maximale Ausschöpfung des Freibetrages ist nur dann möglich, wenn eine möglichst genaue Gewinnprognose für das laufende Kalenderjahr abgegeben werden kann und darüber hinaus Investitionen im begünstigten Ausmaß getätigt werden. Sollten Sachinvestitionen für die Ausnützung der Investitionsbegünstigung nicht in Betracht kommen, ist eine **Investition in begünstigte Wertpapiere** zu überlegen. Dies deshalb, weil auch bei Wertpapieren (wie bei Sachinvestitionen) nach Ablauf einer vierjährigen Behaltedauer eine endgültige Steuerbefreiung gegeben ist. Bei Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Betriebsvermögen (Verkauf oder Entnahme in das Privatvermögen) innerhalb der Behaltedauer von vier Jahren unterbleibt die Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens andere begünstigte Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs.ss 3 Z 1 nachgeschafft werden.

Anmeldung von Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsantritt ab 1.1.2008

Ab dem 1.1.2008 sind Arbeitnehmer bereits vor (!) Arbeitsantritt zwingend beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Dem Arbeitgeber stehen dabei zwei Möglichkeiten zur Meldung offen, nämlich die **zweistufige Meldung** sowie eine **rechtzeitige Vollanmeldung**.

Durchführung einer zweistufigen Meldung

In diesem Fall ist wie folgt vorzugehen:

- Erstattung einer sog. „**Mindestangaben-Anmeldung**“ bzw. „**Avisomeldung**“ vor Arbeitsantritt.
Die Avisomeldung erfolgt per Telefax und muss zumindest folgende Angaben enthalten:
 - die Dienstgeberkontonummer,
 - den Namen und die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie
 - Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.
- Erstattung einer sog. „**Vollmeldung**“ mit sämtlichen Anmelde-
daten **innerhalb von sieben Tagen ab Arbeitsantritt**.
Die Vollmeldung beinhaltet auch die Daten der Avisomeldung (insoweit erfolgt eine „Doppelmeldung“ von Daten).

Durchführung einer (rechtzeitigen) Vollmeldung

Alternativ sind **sämtliche Anmelde-
daten vor Arbeitsantritt** dem
zuständigen Sozialversicherungsträger **zu melden**.

Unter Berücksichtigung des mit der zweistufigen Meldung verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (Erstattung von zwei Meldungen, Beachtung von zwei Meldeterminen, Abgleich der Daten der Aviso- und der Vollmeldung, etc.) **ist der sofortigen Vollmeldung vor Arbeitsantritt eindeutig der Vorzug zu geben**.

Damit die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht zahnlos bleibt, wurden gleichzeitig die **Strafbestimmungen im ASVG neu gestaltet**. Bei **Aufdeckung von Meldepflichtverletzungen im Zuge von sog. „Vor-Ort-Kontrollen“** werden künftig Beitragszuschläge für verspätete Meldung (€ 500,-) sowie für den Prüfeinsatz (€ 800,-) vorgeschrieben. Weiters wurde die **Höchststrafe bei Melde-Pflichtverletzungen im Wiederholungsfall auf € 5.000,-** angehoben (derzeit noch € 3.630,-). Weiters kann es zu Strafen seitens der Bezirkshauptmannschaft kommen (bis € 2.180,-, bei Wiederholung bis zu € 5.000,-).

Praktische Umsetzung bei unseren Lohnverrechnungsklienten

Da die Avisomeldungen nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand bringen, **empfehlen wir ausnahmslos die sofortige Vollanmeldung vor Arbeitsantritt**. Eine **Avisomeldung** vor Arbeitsantritt sollte **nur in Notfällen** vorgenommen werden. Um eine **fristgerechte Durchführung der Vollanmeldung vor Arbeitsantritt** gewährleisten zu können, müssen die **Anmeldeunterlagen (spätestens) am Tag vor Arbeitsantritt an uns übermittelt werden. Ist der erste Arbeitstag ein Samstag bzw. Sonntag, müssen die Anmeldeunterlagen spätestens am Freitag, 10.00 Uhr an uns übermittelt werden und wir bitten Sie um ein gleichzeitiges telefonisches Aviso, um die zeitgerechte Verarbeitung zu gewährleisten**.

Umsatzsteuer

Korrekte Rechnungsausstellung ist unerlässlich!

Verpflichtende Rechnungsausstellung auch bei Privaten

Mit Abgabensicherungsgesetz 2007 wird die **Verpflichtung zur Rechnungsausstellung**

(§ 11 UStG) eine weitere Verschärfung erfahren: Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige **Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück**, z.B. auch Bauleistungen etc. **an einen Nichtunternehmer** aus, ist er verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Kommt der Unternehmer seiner Verpflichtung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nach, kann ein Gefährdungszuschlag bis zu € 5.000,- angesetzt werden. Die Regelung wird ab 1. Jänner 2008 zu beachten sein.

Karussellbetrug führt zu Verlust der Vorsteuer

Explizit soll durch das Abgabensicherungsgesetz 2007 die Regelung aufgenommen werden, dass **kein Vorsteuerabzug** zusteht, wenn die **Lieferung oder sonstige Leistung an einen Unternehmer** ausgeführt wurde, **der wusste oder wissen musste**, dass der betreffende

Umsatz im Zusammenhang mit **Umsatzsteuerhinterziehung** oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden **Finanzvergehen** steht. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft. Entsprechend den Erläuterungen zum Ministerialentwurf handelt es sich nur um eine Klarstellung entsprechend den Grundsätzen des EuGH.

UFS zur neuen Verpflichtung zur Angabe der UID-Nummer des Empfängers

Eine Rechnung ohne **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers** (bei einem Gesamtbetrag **über € 10.000,-** gemäß § 11 Abs 1 Z 2 UStG bereits **seit 1. Juli 2006 zwingend**) ist nicht mehr als vorsteuerabzugsberechtigte Rechnung zu qualifizieren. Die Anführung der Empfänger-UID ist somit Anspruchsvoraussetzung für den Vorsteuerabzug. Es handelt sich demnach um eine materiellrechtliche Voraussetzung, die nicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise durch andere Beweismittel ersetzt werden kann. Fehlt eine Angabe, so muss die Rechnung vom Aussteller berichtigt werden (UFS RV/0438-G/07 v 28.8.2007).

Änderung des Arbeitszeitgesetzes ab 1.1.2008



Im Sommer wurden mit Wirkung **ab dem Jahr 2008** einige **wichtige Änderungen des Arbeitszeitgesetzes** (vgl. BGBI. I Nr. 61/2007) beschlossen. Die Novelle 2007 des Arbeitszeitgesetzes betrifft **zum einen die Flexibilisierung der Arbeitszeit, zum anderen bringt sie wesentliche Neuerungen für Teilzeitarbeitskräfte.**

Flexibilisierung der Arbeitszeit

Im Bereich der Flexibilisierung der Arbeitszeit sind vor allem folgende Änderungen hervorzuheben:

- Möglichkeit zur generellen **Ausweitung der Normalarbeitszeit** durch Kollektivvertrag **auf 10 Stunden**;
- Möglichkeit zur **Einführung der 4-Tage-Woche** durch Betriebsvereinbarung oder schriftliche einzelvertragliche Vereinbarung;
- Möglichkeit zur **Ausweitung der Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit** durch Kollektivvertrag **auf 12 Stunden**;
- Möglichkeit zur Festsetzung der **Normalarbeitszeit bei Gleitzeitmodellen mit bis zu 10 Stunden**;
- Möglichkeit **zur einseitigen Bestimmung des Zeitausgleichs durch den Dienstnehmer** beim Abbau von Zeitausgleichsguthaben **im Rahmen von Durchrechnungsmodellen** mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 26 Wochen.

Neuerungen für Teilzeitbeschäftigte

Die Teilzeitarbeit wird für den Arbeitgeber künftig teurer, wenn die Teilzeitarbeitskräfte regelmäßig zur Mehrarbeit herangezogen werden. **Ab 1.1.2008** haben **Teilzeitbeschäftigte** nämlich **grundsätzlich einen Anspruch auf einen gesetzlichen Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 25%.**

Der **25%-ige Mehrarbeitszuschlag** ist **steuerlich nicht begünstigt**, da die Kriterien für begünstigte Überstundenzuschläge nicht erfüllt sind.

Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten ist allerdings **in folgenden Fällen nicht zuschlagspflichtig**:

- **Vereinbarung einer Durchrechnung**

Der **Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren**, dass die **Mehrarbeitsstunden innerhalb des laufenden Quartals oder eines anderen Zeitraums von 3 Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 auszugleichen** sind. In diesem Fall fällt nur insoweit ein Mehrarbeitszuschlag an, als am Ende des Durchrechnungszeitraums noch Zeitguthaben bestehen. Für solche Zeitguthaben kann alternativ ein Zeitausgleich 1:1,25 vereinbart werden.

- **Sonderfall - Gleitzeitvereinbarung**

Gibt es im Betrieb eine **Gleitzeitvereinbarung**, **gilt diese auch für die Mehrarbeitsstunden von Teilzeitkräften**. Solange also bei Teilzeitkräften die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird, fallen keine Mehrarbeitszuschläge an. Genauso sind die Regelungen einer Gleitzeitvereinbarung betreffend Übertragbarkeit von Zeitguthaben in die nächste Gleitzeitperiode auf Teilzeitkräfte anzuwenden.

Der Kollektivvertrag kann sowohl zugunsten als auch zuungunsten der Arbeitnehmer Abweichungen von der Mehrarbeitszuschlagsregelung zulassen. Wie und in welchem Umfang die Kollektivvertragspartner dieses Recht in Zukunft nutzen werden, bleibt abzuwarten.

In Zusammenhang mit der Neuregelung des Mehrarbeitszuschlages wurde im Arbeitszeitgesetz auch normiert, dass **Änderungen des Ausmaßes der Arbeitszeit ab dem Jahr 2008** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **zwingend in Schriftform zu vereinbaren** sind. Damit soll arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen über das Zustehen bzw. Nichtzustehen von Mehrarbeitszuschlägen bei Teilzeitbeschäftigung vorgebeugt werden.

Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten

Ab 1. Jänner 2008 gibt es beim Kinderbetreuungsgeldgesetz folgende Änderungen:

1. Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes

Ab 2008 haben alle Eltern die Wahl:
sie können das Kinderbetreuungsgeld

- wie bisher bis max. zum 30./36. Lebensmonat des Kindes in der derzeit bestehenden Höhe von rund € 436,- pro Monat oder
- bis max. zum 20./24. Lebensmonat des Kindes in der Höhe von rund € 624,- pro Monat oder
- bis max. zum 15./18. Lebensmonat des Kindes in der Höhe von rund € 800,- pro Monat beziehen.

2. Die **Zuverdienstgrenze** beim Kinderbetreuungsgeld wird ab 2008 für alle von € 14.600,- **auf € 16.200,- pro Kalenderjahr** erhöht.

3. Die **Zuverdienstgrenze beim Zuschuss** zum Kinderbetreuungsgeld (Überbrückungskredit) wird ab 2008 für alle von € 5.200,- auf € 16.200,- **angehoben**.

4. Die **Zuverdienstgrenze** erhält **ab 2008 eine Einschleifregelung**, demnach muss in Hinkunft nicht mehr das gesamte im Kalenderjahr bezogenen Kinderbetreuungsgeld (bzw. der Zuschuss) zurückbezahlt werden, sondern es ist nur jener Betrag zurück-zuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

Für **Familien mit drei oder mehr Kindern** ist eine **spürbare Erhöhung der Familienbeihilfe** geplant. Die monatliche Beihilfe steigt bei drei Kindern um 9,50 Euro, bei vier Kindern um € 34,- und bei fünf Kindern um € 58,50. Zusätzlich wird die Einkommensgrenze für den Mehrkindzuschlag um € 10.000,- auf € 55.000,- im Jahr erhöht.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2008

Nach Berechnung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ergeben sich für das Kalenderjahr 2008 voraussichtlich – die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten – folgende Sozialversicherungswerte:

- Geringfügigkeitsgrenze täglich: € 26,80
- **Geringfügigkeitsgrenze monatlich: € 349,01**
- Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe: € 523,52
- Höchstbeitragsgrundlage täglich: € 131,-
- **Höchstbeitragsgrundlage monatlich: € 3.930,-**
- Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer): € 7.860,-
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: € 4.585,-



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf
 Redaktion: Mag. Georg Gittmaier, Mag. Reinhard Pinkel, Doris Riedinger
 Layout und grafische Gestaltung: impuls Werbeagentur, Ried im Innkreis
 Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
 Erscheinungsort: Wiener Neudorf, Erscheinungsdatum: Dezember 2007

Abgabensicherungsgesetz 2007 – Ministerialentwurf

Aus dem vorliegenden Begutachtungsentwurf erscheint besonders erwähnenswert, dass nunmehr die im Folgejahr erfolgenden Aufrollungen und Nachträge (sog. „**13. Lohnabrechnungslauf**“) für das Vorjahr dann diesem Vorjahr zugerechnet werden sollen, wenn die Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer **bis 15. Februar des Folgejahres vorgenommen** werden.

Im Bereich der **Umsatzsteuer** soll unter anderem die **verpflichtende Rechnungsausstellung** gegenüber privaten Empfängern von Werklieferungen und -leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken normiert werden (Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft – siehe oben). Außerdem sollen die Unternehmer verpflichtet werden, jede **Änderung der Verhältnisse, die für die Erteilung der UID-Nummer maßgebend** war, insbesondere die **Beendigung der Unternehmergemeinschaft**, dem Finanzamt **innerhalb eines Kalendermonats ab Eintritt der Änderung** anzuzeigen.

Im Körperschaftsteuergesetz soll unter anderem durch **Schließen von Besteuerungslücken** im Bereich der **Gruppenbesteuerung** eine systemkonforme Nacherfassung von Firmenwertabschreibungen erreicht werden.

(Ministerialentwurf 9.9.2007, 124/ME NR 23. GP)

Gesellschafter-Geschäftsführer einer nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbH

Im Zuge der letzten Wartung der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR 2000) wurde Rz 184 UStR ab 1.1.2007 dahingehend geändert, dass ein (wesentlich beteiligter) Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH **nur mehr dann als Nichtunternehmer** behandelt werden kann, wenn die GmbH – bei Nichtanwendung der Vereinfachungsregelung – hinsichtlich der **Geschäftsführerentgelte zum vollen Vorsteuerabzug** berechtigt wäre. Andernfalls ist der Geschäftsführer-Bezug zwingend mit Umsatzsteuer abzurechnen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird ein Übergangszeitraum zugestanden und der vorgesehene Termin des Inkrafttretens der Einschränkung auf 1.1.2009 verschoben.

(Info des BMF vom 23.7.2007, BMF-010219/0293-VI/4/2007)

Steuerliche Behandlung von Pritschenwagen



Bisher wurden **Pritschenwagen** (unabhängig, ob das Führerhaus eine oder zwei Sitzreihen aufweist) **grundsätzlich als LKW** anerkannt, angenommen solche mit dem typischen Erscheinungsbild eines Personenkraftwagens. Nach einer Änderung der Erläuterungen zur kombinierten Nomenklatur durch die EU-Kommission (ABl C 74/1) sind **Pick-up-Fahrzeuge (Pritschenwagen) nur mehr dann als LKW** einzureihen, wenn die Länge der Pritsche **länger als 50 % der Länge des Radstandes** des

Fahrzeugs ist (oder wenn sie mehr als zwei Achsen haben). Beträgt z.B. die Länge der Pritsche 140 cm und der Radstand 300 cm, so ist das Fahrzeug nach Zolltarif als PKW einzureihen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten gilt jedoch als **Übergangsregelung**, dass **steuerrechtlich unverändert als LKW** diejenigen Pritschenwagenmodelle zu behandeln sind, die zum **Zeitpunkt** der Veröffentlichung der EU-Mitteilung (**31.3.2007**) **bereits auf dem Markt waren** (und in der Kfz-Liste des BMF als Pritschenwagen enthalten sind). Diese Pritschenwagenmodelle sind daher weiterhin vorsteuerabzugsberechtigt, fallen nicht unter die ertragsteuerlichen Einschränkungen und unterliegen weiterhin nicht der Normverbrauchsabgabe.

Neu auf den Markt kommende Pritschenwagen, auch wenn es sich um Nachfolgemodelle handelt, werden allerdings nach den neuen Erläuterungen zur kombinierten Nomenklatur beurteilt.

Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung wird erweitert

Die Verordnung über die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, BGBl. 206/1998, wird geändert. **Ab 1. Jänner 2008** ist jeder Unternehmer zur **monatlichen Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet**, wenn die **Umsätze** gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG **im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von € 30.000,- überstiegen haben**. Dies auch dann, wenn die Vorauszahlung zur Gänze bis spätestens am Fälligkeitstag überwiesen wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

Vorsteuerabzug für Sportverein möglich

Ein gemeinnütziger Sportverein ist unecht umsatzsteuerbefreit. Erzielt der Verein Umsätze aus Vermietung eines Buffets, kann er freiwillig die Steuerpflicht wählen und so den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

Ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Sportverein errichtete einen Zubau zum bestehenden Vereinshaus. Ein Teil wurde dem Sportbetrieb gewidmet, der andere Teil sollte als Buffet genutzt und verpachtet werden. Für jene Umsätze, die den Bau des Buffets betrafen, machte der Verein Vorsteuern geltend. Er nahm damit die Möglichkeit in Anspruch, zur Steuerpflicht zu optieren. Für eine Vereinigung, die nur auf Sport ausgerichtet ist, besteht nämlich keine zwingende Steuerbefreiung für Umsätze aus Vermietung und Verpachtung.

(VwGH 25. 6. 2007, 2006/14/0001)

Wer Ort und Lokale kennt, kriegt lt. VwGH kein Tagesgeld

Wer **über viele Jahre hinweg an einem Ort tätig war**, kann bei einer erneuten Dienstreise dorthin **nicht mit Tagesgeldern** für Verpflegungsmehraufwand rechnen. Durch vorangegangene Aufenthalte wird vorausgesetzt, dass man die besonders preisgünstigen Verpflegungsmöglichkeiten bereits kennt.

Wird eine Dienstreise unternommen, werden zusätzliche Kosten für die Verpflegung deshalb berücksichtigt, weil der Reisende die besonders preisgünstigen Verpflegungsmöglichkeiten am jeweiligen Aufenthaltsort nicht kennt. Hält er sich jedoch länger (mehr als eine Woche) oder häufiger an einem Ort auf, müssten ihm die örtlichen Gegebenheiten ausreichend bekannt sein – ein Mehraufwand für Verpflegung ist dann nicht mehr steuerlich zu berücksichtigen.

(VwGH 26. 7. 2007, 2005/15/0133)

Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten

Berechnung der Abfertigung bei regelmäßigem Wechsel von Voll- auf Teilzeit

Wechselt ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend jedes Jahr aufgrund saisonbedingter Flaute **auf Teilzeit**, so ist dieser wechselnde Monatsverdienst bei der Abfertigungsberechnung zu berücksichtigen: Der Berechnung ist der **Monatsdurchschnittsverdienst der letzten 12 Monate** zugrunde zu legen.

Ein Beispiel: Die Wochenarbeitszeit einer Arbeitnehmerin beträgt in den Monaten Mai bis August jeweils 20 Wochenstunden, in den acht übrigen Monaten 38,5 Wochenstunden. Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung wechseln einander also regelmäßig ab. Damit handelt es sich hier weder um eine dauerhafte Veränderung der Beschäftigung noch um eine im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung bloß vorübergehende Teilzeitbeschäftigung. In einem derartigen Fall ist ein Beobachtungszeitraum von 12 Monaten zu bilden und der monatliche Durchschnittswert für die Bemessungsgrundlage anzusetzen.

(OGH 8. 8. 2007, 9 ObA 79/07v)



Betriebliche Vorsorge – neue Regelungen!

Analog zur Regelung der „Abfertigung Neu“ für Arbeitnehmer soll **ab 1. 1. 2008 auch für freie Dienstnehmer und für Selbstständige** die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge geschaffen werden.

Selbstständige, die nach dem **GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind**, sollen verpflichtet werden, **1,53 % ihrer Beitragsgrundlage nach dem GSVG** in die **Selbstständigenvorsorge** einzuzahlen. Sonstige Selbstständige (z.B. Notare, Rechtsanwälte, aber auch Land- und Forstwirte) sollen sich im Rahmen eines „Opt-in-Modells“ zu einer solchen Beitragszahlung verpflichten können. Die angesparten Beträge samt den Kapitalerträgen sollen ebenfalls wie bei Arbeitnehmern als Einmalzahlung oder monatliche Rente aus einer Altersvorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Versicherungsunternehmen) bezogen werden können.

Für **freie Dienstverhältnisse**, die zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. 1. 2008** aufrecht sind, soll ab diesem Zeitpunkt eine **Verpflichtung des Dienstgebers** zur Beitragsleistung bestehen. Auch **freie Dienstverhältnisse von geringfügig beschäftigten Personen** sollen in das Vorsorgegesetz miteinbezogen werden.

(Regierungsvorlage 5. 11. 2007, 300 BlgNR 23. GP)

Lebensversicherung: Änderung des Bezugsberechtigten

Wer eine Lebensversicherung abgeschlossen hat und in seinem Testament den Bezugsberechtigten ändert, sollte diese Änderung dem Versicherer jedenfalls schriftlich mitteilen. Klauseln im Versicherungsvertrag könnten sonst bewirken, dass die Änderung gegenüber dem Versicherer ungültig ist.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Versicherungsnehmer hatte einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen und seine damalige Lebensgefährtin als Bezugsberechtigte genannt. In seinem Testament jedoch hatte er später seine Mutter als Alleinerbin und neue Bezugsberechtigte eingesetzt. In den **Versicherungsbedingungen** seines Lebensversicherungsvertrages war festgehalten, dass Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, **stets schriftlich erfolgen müssen**. Eine schriftliche Nachricht an die Versicherung, dass die bezugsberechtigte Person wechselte, erfolgte jedoch nicht. Die Versicherung verweigerte nach dem Tod des Versicherungsnehmers – zu recht – die Auszahlung an die Mutter mangels Legitimation.

Ein Versicherungsnehmer und Erblasser kann – so wie auch hier – sehr wohl letztwillig ein **Bezugsrecht** (uneingeschränkt) **jederzeit widerrufen**, muss aber dann die vertraglich übernommenen **Verständigungspflichten gegenüber dem Versicherer** beachten.

(OGH 4. 7. 2007, 7 Ob 130/07d)

Fusion von Kapitalgesellschaften in der EU

Österreichische Kapitalgesellschaften erhalten erstmals einen gesicherten rechtlichen Rahmen für **grenzüberschreitende Verschmelzungen**.

Kapitalgesellschaften können nun **innerhalb der EU** miteinander fusionieren. Besonders interessant ist diese Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat, aber nicht europaweit operieren möchten und nicht auf das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) zurückgreifen können oder wollen.

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG 2007) wird der gesellschaftsrechtliche Teil der EU-RL 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EU umgesetzt. Die Änderungen treten überwiegend mit 15. 12. 2007 in Kraft.

(BGBl I 2007/72, ausgegeben am 24. 10. 2007)

Auswahl des Abschlussprüfers – strengere Vorschriften zur Unabhängigkeit

Mit dem vorliegenden Entwurf eines **Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes 2008** (derzeit in Begutachtung) sollen die Pflichten des Abschlussprüfers deutlicher und klarer gefasst und die Anforderungen an seine Unabhängigkeit und seine Berufsethik gestärkt werden. Darüber hinaus soll nach internationalem Vorbild die Verpflichtung zur externen Qualitätssicherung sowie zur öffentlichen Aufsicht über den Prüferberuf eingeführt werden. Ziel der Reform ist weiters die Stärkung des Aufsichtsrats und der Abschlussprüfer durch Vernetzung mit dem internen Kontrollsystem der Gesellschaft, durch verstärkte Einbindung des Aufsichtsrates in die Prüferbestellung und die Abschlussprüfung selbst.

(Begutachtungsentwurf ME 121 BlgNR XXIII. GP)

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

Bild: Elisabeth Leitner-Pinkel

Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen,
die dem Leben seinen Wert geben.

In diesem Sinne

wünschen die Geschäftsleitung und das Team der Z+P Steuerberatungs GmbH

ein friedliches Weihnachtsfest
und alles Gute für das kommende Jahr.

Ihr Reinhard Pinkel, Ihr Christian Zeidler und Ihr Roland Eisner